

TV PflIB

Tarifvertrag für die
Pflege in Bremen

Inhaltsverzeichnis

Lesefassung TV PflIB.....2

A. Allgemeiner Teil3

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften3

§ 1 Geltungsbereich3

Abschnitt II Arbeitszeit4

§ 2 Regelmäßige Arbeitszeit4

§ 3 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit4

Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen5

§ 4 Eingruppierung5

§ 5 Stundenentgelt5

§ 6 Stufen der Entgelttabelle6

§ 7 Allgemeine Regelungen zu den Stufen7

§ 7a Zuschläge und Zulagen8

§ 8 Jahressonderzahlung9

Abschnitt IV Urlaub11

§ 9 Erholungsurlaub11

§ 9a Zusatzurlaub für Nachtarbeit11

B. Besondere Regelungen zur Überleitung 12

§ 1012

§10a13

C. In-Kraft-Treten 14

§ 11 In-Kraft-Treten, Laufzeit14

Anlage A gültig ab 1. Januar 202215

Anlage A gültig ab 1. Januar 202318

Anlage A gültig ab 1. Juli 202321

Lesefassung TV PflIB

Tarifvertrag für die Pflege in Bremen (TV PflIB)

vom 23. März 2017

zwischen

der Tarifgemeinschaft Pflege Bremen, Bahnhofstraße 32, 28195 Bremen

- vertreten durch den Vorstand -

einerseits

und

ver.di -Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

- vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen -

andererseits

in der Fassung des

- 1. Änderungstarifvertrages vom 23. August 2018;**
- 2. Änderungstarifvertrages vom 24. Juni 2019;**
- 3. Änderungstarifvertrages vom 07. Mai 2020;**
- 4. Änderungstarifvertrages vom 18. November 2020;**
- 5. Änderungstarifvertrages vom 16. September 2021;**
- 6. Änderungstarifvertrages vom 11.07.2022.**

- gültig ab 1. Januar 2023 -

A. Allgemeiner Teil

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - nachfolgend Beschäftigte genannt -, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied der Tarifgemeinschaft Pflege Bremen ist.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1 Satz 1:

Der Geltungsbereich beschreibt die Reichweite der gesetzlichen Tarifbindung. Er steht einer Erweiterung durch Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) nicht entgegen.

²Für Mitglieder der Tarifgemeinschaft Pflege Bremen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages tarifrechtlich an einen anderen Tarifvertrag mit der Gewerkschaft ver.di gebunden sind, findet dieser Tarifvertrag während der durch den anderen Tarifvertrag bestehenden Tarifbindung einschließlich einer möglichen Nachwirkung für die Beschäftigten nur nach Maßgabe gesondert zwischen diesen Mitgliedern und der Gewerkschaft ver.di abzuschließenden Überleitungstarifverträgen Anwendung.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Beschäftigte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Absatz 3 BetrVG, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind,
- b) Beschäftigte, die ein über das Stundenentgelt der höchsten Entgeltgruppe dieses Tarifvertrages hinausgehendes regelmäßiges Stundenentgelt erhalten,

Niederschriftserklärung zu § 1 Absatz 2 Buchst. b):

Bei der Bestimmung des regelmäßigen Stundenentgelts werden eventuelle Leistungsentgelte, Zulagen und Zuschläge nicht berücksichtigt,

- c) Auszubildende, Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege, sowie Volontärinnen/Volontäre und Praktikantinnen/Praktikanten,
- d) Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 88 ff. SGB III gewährt werden,
- e) Beschäftigte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. i.V.m. § 443 SGB III verrichten,
- f) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV.

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 2 Regelmäßige Arbeitszeit

Die beim jeweiligen Arbeitgeber für die Beschäftigten geltende regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit bleibt durch diesen Tarifvertrag unberührt.

§ 3 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

¹Die Beschäftigten erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen - auch bei Teilzeitbeschäftigten - je Stunde

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für Sonntagsarbeit | 25 v.H., |
| b) | bei Feiertagsarbeit | |
| | - ohne Freizeitausgleich | 135 v.H., |
| | - mit Freizeitausgleich | 35 v.H., |
| c) | für Arbeit am 24. Dezember und am
31. Dezember jeweils ab 13:00 Uhr | 35 v.H., |

- d) für Arbeit an Samstagen von 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr, soweit die Beschäftigten keinen Anspruch auf Schichtzulage oder Wechselschichtzulage, auch auf anderer Rechtsgrundlage haben 25 v.H.
- e) für Arbeit zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr (Nachtarbeit) 20 v.H.

des Stundenentgelts. ³Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe a) bis d) wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁴Die beim jeweiligen Arbeitgeber geltenden Regelungen zum Ausgleich für weitere Sonderformen der Arbeit bleiben durch diesen Tarifvertrag unberührt.

Abschnitt III

Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 4

Eingruppierung

¹Die Eingruppierung der Beschäftigten richtet sich nach den Berufsgruppenmerkmalen gemäß Anlage A. ²Die Beschäftigten erhalten ab den jeweiligen Geltungszeitpunkten der Anlage A Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind. ³Die Beschäftigten sind in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Merkmale die gesamte von ihnen nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ⁴Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Tätigkeiten anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.

§ 5

Stundenentgelt

(1) ¹Die Beschäftigten erhalten ein Stundenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind und nach der für sie geltenden Stufe. ³Die Berechnung und Auszahlung der Stundenentgelte erfolgt nach den beim jeweiligen Arbeitgeber geltenden betrieblichen Regelungen. ⁴Sofern beim jeweiligen Arbeitgeber

monatliche Entgelte gezahlt werden, sind die Stundenentgelte mit dem 4,348-fachen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu multiplizieren.

Protokollerklärung zu § 5 Absatz 1:

Bestandteile des Entgelts können zu Zwecken des Leasings von Fahrrädern im Sinne von § 63a StVZO einzelvertraglich umgewandelt werden.

(2) Die Höhe der Stundenentgelte ist in der Anlage A ab jeweiligem Geltungszeitpunkt festgelegt.

§ 6

Stufen der Entgelttabelle

(1) ¹Die Entgeltgruppen umfassen vier Stufen. ²Abweichend von Satz 1 umfasst Entgeltgruppe 1 drei Stufen.

(2) ¹Bei der Einstellung ab dem erstmaligen Geltungszeitpunkt der jeweiligen Anlage A werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet. ²Pflegefachkräfte mit einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren werden bei der Einstellung ab dem erstmaligen Geltungszeitpunkt der jeweiligen Anlage A der Stufe 2 zugeordnet. ³Unabhängig von Satz 1 und Satz 2 kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ⁴Werden Auszubildende nach Abschluss der Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis beim ehemaligen Auszubildenden übernommen, kann die Zeit des Ausbildungsverhältnisses ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 2:

Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit

Niederschriftserklärung zu § 6 Absatz 2:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass stichtagsbezogene Verwerfungen zwischen übergeleiteten Beschäftigten und Neueinstellungen entstehen können.

- (2a) ¹Zur Deckung oder Sicherung des Personalbedarfs sowie zur Bindung von qualifizierten Fachkräften, kann den Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung das Entgelt einer höheren Entgeltstufe vorab gewährt werden. ²Beschäftigte in der Endstufe ihrer Entgeltgruppe kann eine Zulage von bis zu 20 v.H. der Endstufe zusätzlich gewährt werden. ³Die Zulage kann befristet werden. ⁴Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.
- (3) ¹Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe nach Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit). ²Die Stufenlaufzeit ergibt sich aus Anlage A in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Beschäftigten erhalten ab dem erstmaligen Geltungszeitpunkt der jeweiligen Anlage A das Stundenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) ¹Den Zeitpunkt einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 stehen gleich:
- a) Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeit eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten einer vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.
- (3) ¹Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden und Elternzeit sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ²Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der

Arbeitsaufnahme. ³Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

Protokollerklärung zu § 7 Absatz 3 Satz 1 Buchst. b):

Sofern beim jeweiligen Arbeitgeber Regelungen über eine längere, als die gesetzliche Entgeltfortzahlung oder über eine Krankengeldzahlung bestehen, stehen auch die Zeiten der längeren Entgeltfortzahlung oder des Krankengeldzuschusses einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 gleich.

- (4) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe ab dem erstmaligen Geltungszeitpunkt der jeweiligen Anlage A werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2.

§ 7a

Zuschläge und Zulagen

- (1) ¹Die Beschäftigten erhalten neben dem Tabellenentgelt für eine vom Arbeitgeber übertragene besondere Funktion folgende Zuschläge auf das Stundenentgelt:

a) für Praxisanleitungen	€ 0,60,
b) für Wundexpert*innen	€ 0,30,
c) für Hygiene-Beauftragte	€ 0,30.

²Voraussetzung der Zahlung ist der nachgewiesene erfolgreiche Abschluss der für die jeweilige Funktion vorausgesetzten Fortbildung sowie die ausdrückliche Benennung der Beschäftigten für diese Funktion durch den Arbeitgeber. ³Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen werden die Zuschläge nach Buchstabe a) bis c) nebeneinander gezahlt.

Protokollerklärung zu Abs. 1 Buchst. c):

Die Fortbildung für Hygiene-Beauftragte muss mindestens 120 Stunden umfassen.

- (2) An Beschäftigte, die als Fach- und Führungskräfte in der Pflege tätig und in den Entgeltgruppen 9 bis 11 der Anlage A eingruppiert sind, wird ein Pflegefachzuschlag durch Erhöhung des jeweiligen Stundenwertes der Anlage A um € 0,60 gezahlt.

- (3) ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 7 bis 11 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu ihrem Entgelt nach § 5 eine monatliche Zulage von 70,00 Euro (Pflegezulage); die Pflegezulage wird zum 1. Januar 2022 auf 125,34 Euro erhöht. ²Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pflegezulage in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuellen durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden entspricht. ³Die Pflegezulage kann abweichend von Satz 1 als Stundenzuschlag in Höhe von 0,41 Euro, ab 1. Januar 2022 von 0,74 Euro gezahlt werden.
- (4) ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 7 bis 11 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu ihrem Entgelt nach § 5 eine Zulage in Höhe von monatlich 25,00 Euro. ²Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung. ³Die Zulage kann abweichend von Satz 1 als Stundenzuschlag in Höhe von 0,15 Euro gezahlt werden.

§ 8

Jahressonderzahlung

- (1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) Die Jahressonderzahlung beträgt 84,51 % der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.
- (3) ¹Bemessungsgrundlage im Sinne des Absatzes 2 ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Januar bis Oktober durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das eventuell zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), eventuelle Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. ²Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der Durchschnitt der vollen Kalendermonate bis zum 31. Oktober des Jahres. ³In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3

Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgeltes werden die gezahlten Entgelte der Monate addiert und durch ihre Anzahl geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. Zeiträume ohne Entgelt, Urlaubsentgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bleiben hierbei unberücksichtigt. Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

- (4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um 1/12 für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt, Urlaubsentgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
- a) Ableistung von freiwilligem Wehrdienst oder Dienst im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
 - b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz,
 - c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

²Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate, in denen Beschäftigte nach den beim jeweiligen Arbeitgeber geltenden Regelungen Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zuständigen Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

- (5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Entgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

- (6) Soweit beim jeweiligen Arbeitgeber Regelungen zur zusätzlichen betrieblichen Alters- und/oder Hinterbliebenenversorgungen bestehen, zählt die Jahressonderzahlung nach diesem Tarifvertrag nicht als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Abschnitt IV

Urlaub

§ 9

Erholungsurlaub

¹Beschäftigte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr

- im Kalenderjahr 2017 29 Arbeitstage,
- ab dem Kalenderjahr 2018 30 Arbeitstage.

³Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf 5 Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁴Die beim jeweiligen Arbeitgeber für die Beschäftigten geltenden weiteren Regelungen zum Erholungsurlaub bleiben von diesem Tarifvertrag unberührt.

§ 9a

Zusatzurlaub für Nachtarbeit

¹Beschäftigte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

- | | |
|-------------------------|-------------------|
| 150 Nachtarbeitsstunden | einen Arbeitstag, |
| 300 Nachtarbeitsstunden | zwei Arbeitstage, |
| 450 Nachtarbeitsstunden | drei Arbeitstage. |

²Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der in Satz 1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechenden Vollzeitkräften zu kürzen.

³Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die auf anderer Rechtsgrundlage Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt. ⁴Bei Anwendung des Satzes 1 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleistete Nachtarbeitsstunden berücksichtigt. ⁵Die beim jeweiligen Arbeitgeber für die

Beschäftigten geltenden weiteren Regelungen zum Zusatzurlaub bleiben von diesem Tarifvertrag unberührt.

Protokollerklärung zu § 9a:

Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. Zusatzurlaub, der im Lauf des vierten Quartals eines Jahres entsteht und nicht in der Dienstplanung bis zum 31. Dezember des Jahres berücksichtigt wird, kann noch bis zum Ende des folgenden Quartals genommen werden.

B. Besondere Regelungen zur Überleitung

§ 10

(1) Auf Beschäftigte, die bei In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages bei einem Mitglied der Tarifgemeinschaft Pflege Bremen in einem Arbeitsverhältnis standen, findet dieser Tarifvertrag ab dem 1. Januar 2017 Anwendung.

(2) ¹Der Abschnitt III mit Ausnahme von § 8 findet nach Maßgabe der Sätze 2 bis 11 Anwendung. ²Die am Tag vor dem jeweiligen ersten Geltungszeitpunkt der für sie maßgeblichen Entgelttabelle gemäß Anlage A schon und am Tag danach ohne Unterbrechung noch bei einem Mitglied der Tarifgemeinschaft Pflege Beschäftigten werden am Tag des ersten Geltungszeitpunkts der für sie geltenden Entgelttabelle gemäß Anlage A nach den Vorschriften des Abschnitts III in eine Entgeltgruppe eingruppiert. ³Sie werden in der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind, der Stufe 2 zugeordnet. ⁴Die Zeit für den Aufstieg in die Stufe 3 beginnt mit der Überleitung und erfolgt grundsätzlich nach der jeweiligen Stufenlaufzeit für die Stufe 2 gemäß § 6 Absatz 3; Satz 5 bleibt unberührt. ⁵Für Beschäftigte, die im Überleitungszeitpunkt eine ununterbrochene Beschäftigungsdauer im Sinne von § 6 Absatz 3 bei ihrem jeweiligen Arbeitgeber zurückgelegt hatten, die der Summe der Stufenlaufzeiten der Stufen 1 und 2 ihrer Entgeltgruppe entspricht, reduziert sich die Stufenlaufzeit zum Aufstieg in die Stufe 3 um 3 Jahre. ⁶Erhalten Beschäftigte am Tag vor der Überleitung ein höheres Entgelt (bezogen auf das Stundenentgelt), bleibt dieser Besitzstand erhalten. ⁷Eine Absenkung auf den Wert

der Stufe 2 ist ausgeschlossen. ⁸Arbeitszeitänderungen werden sowohl für das neue Stundenentgelt, als auch für den Besitzstand berechnet. ⁹Stufensteigerungen werden auf den Besitzstand angerechnet. ¹⁰Auf einen nach dem 1. Mai 2019 noch bestehenden Besitzstand werden allgemeine Entgeltsteigerungen weder angerechnet, noch nimmt der Besitzstand an ihnen teil (statischer Besitzstand). ¹¹Der Besitzstand nach Satz 10 wird neben dem jeweiligen Stundenentgelt gezahlt; Satz 9 bleibt unberührt.

Protokollerklärung zu § 10 Absatz 2 Sätze 3 und 4:

Hauswirtschaftliche Servicekräfte/Wohnküche, Reinigungskräfte, Hausmeisterhilfen ohne dreijährige einschlägige Ausbildung (Entgeltgruppe 1) werden der einzigen Stufe zugeordnet.

§10a

- (1) Beschäftigte, die am 1. Juni 2017 (stationär) oder 1. Oktober 2017 (ambulant) nach § 10 in den TV PflIB übergeleitet wurden und zu diesem Zeitpunkt schon eine Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren (Entgeltgruppen 2, 3, 4, 6, 9, 10, 11) bzw. 12 Jahren (Entgeltgruppen 5, 7, 8) bei ihrem Arbeitgeber vollendet hatten, steigen vorzeitig am 1. Oktober 2023 in die Stufe 4 auf.

- (2) ¹Absatz 1 findet auf Beschäftigte der AWOPflege gGmbH und der AWOAmbulant gGmbH keine Anwendung. ²Für Beschäftigte der AWOPflege gGmbH und der AWOAmbulant gGmbH, die am 1. Februar 2018 bei ihrem Arbeitgeber eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren (Entgeltgruppe 2, 3, 4, 6, 9, 10, 11) bzw. 12 Jahren (Entgeltgruppe 5, 7, 8) vollendet hatten und in Stufe 1 ihrer Entgeltgruppe übergeleitet wurden, gilt in Ergänzung und Änderung des TV-Ü Pflege AWO Bremen vom 19. Oktober 2017:
³Die Beschäftigten nach Satz 2 steigen am 1. Januar 2022 in Stufe 2 und am 1. Januar 2026 in Stufe 3 auf. ⁴§ 10 Absatz 2 Satz 5 TV PflIB gilt daneben nicht.

- (3) Für Beschäftigte im Sinne von Absatz 1 bei Arbeitgebern, die nach dem 1. Januar 2017 Vollmitglied der Tarifgemeinschaft Pflege Bremen geworden sind und zum Stichtag ihrer Überleitung in den TV PflIB 10 bzw. 12 Jahre bei ihrem Arbeitgeber beschäftigt waren, erfolgt der Aufstieg von Stufe 3 nach Stufe 4, sobald die Beschäftigten eine Verweildauer von 28 Monaten in der Stufe 3 vollendet haben, frühestens jedoch zum 1. Oktober 2023.

C. In-Kraft-Treten

§ 11 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag sowie gesondert die Anlage A – mit Ausnahme der Tabellenwerte – können jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Halbjahresende, frühestens zum 31. Dezember 2023 schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können die Tabellenwerte der Anlage A (Entgelttabelle) mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 30. Juni 2023 schriftlich gekündigt werden.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft verpflichtet sich, Tarifforderungen zur Änderung der Tabellenwerte frühestens für die Zeit ab dem 1. Januar 2024 zu erheben.

Bremen, Datum

Unterschriften

Anlage A
gültig ab 1. Januar 2022

Entgelt- gruppe	Berufsgruppen mit entsprechender Tätigkeit	Stufenlaufzeiten		(Werte in Euro) ³
		Stufe	Jahre	
11	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflegedienstleitung (Def: § 71 SGB XI)² 	1	3	24,83
		2	3	25,98
		3	4	26,44
		4		26,97
10	<ul style="list-style-type: none"> ● Wohnbereichsleitung*, Einsatzleitung*;² <i>*Mit Ausbildung und Anerkennung als Pflegefachkraft</i> ● Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie^{1; 2} ● Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung^{1; 2} ● QM-Beauftragte/r² ● Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und den Anforderungen der Protokollerklärung Nr. 7 zu Teil B Nr. XI 1. EntgO (VKA) entsprechender Tätigkeit ● Leitung Sozialdienst ● Sozialpädagog*innen/Sozialarbeiter*innen 	1	3	18,86
		2	3	19,95
		3	4	22,03
		4		22,47
9	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflegefachkraft (Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in) mit 3-jähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung (einschl. "Gleichgestellte")² 	1	3	17,96
		2	3	18,57
		3	4	19,55
		4		21,12
8	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflegehilfskraft/Pflegeassistent/in mit mind. 1-jähriger einschlägiger Ausbildung 	1	5	14,72
		2	5	16,05
		3	4	16,60
		4		17,00
7	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflegehilfskraft ohne mind. 1-jährige einschlägige Ausbildung 	1	5	14,05
		2	5	15,52
		3	4	16,20
		4		16,51
6		1	3	16,64

Entgelt- gruppe	Berufsgruppen mit entsprechender Tätigkeit	Stufenlaufzeiten		(Werte in Euro) ³
		Stufe	Jahre	
	<ul style="list-style-type: none"> Beschäftigte im Sozialdienst mit einschlägiger (oder pflegerischer) 3-jähriger Ausbildung, sofern nicht als SozPäd/SozArb beschäftigt 	2	3	17,64
		3	4	18,09
		4		18,45
5	<ul style="list-style-type: none"> Zusätzliche Betreuungskräfte / Alltagsbegleiter (§§ 43b, § 45a SGB XI, 120 Stunden) Fortbildung 	1	5	13,70
		2	5	14,20
		3	4	14,70
		4		14,98
4b	<ul style="list-style-type: none"> Verwaltungskräfte in einer stationären Pflegeeinrichtung mit mindestens 3-jähriger einschlägiger Ausbildung und mindestens 50% herausgehobenen Tätigkeiten <i>Herausgehobene Tätigkeiten sind z.B.</i> - <i>Mahnwesen</i> - <i>Beratung/Information von Bewohnern bzw. Angehörigen bezüglich der zu erwartenden Kosten und Finanzierung durch die Pflegeversicherung und möglicher Anspruchsvoraussetzungen für Sozialhilfeleistungen</i> - <i>Unterstützung bei der Beantragung von Kostenanerkennnissen gegenüber dem AfSD der Pflegeversicherung u.a.</i> - <i>Vorbereitung des Heimvertrages inklusive Kostenaufstellung und Durchführung des Aufnahmegespräches (Aufnahmeformalitäten)</i> - <i>Verordnungsmanagement</i> - <i>Inkontinenzpauschale-Management</i> - <i>Belegungsmanagement</i> 	1	3	15,10
		2	3	15,75
		3	4	16,30
		4		16,61
4a	<ul style="list-style-type: none"> Verwaltungskräfte in einer stationären Pflegeeinrichtung mit mindestens 2-jähriger einschlägiger Ausbildung und einfachen Tätigkeiten 	1	5	14,10
		2	5	14,75
		3	4	15,30
		4		15,59
3	<ul style="list-style-type: none"> Hauswirtschaftsleitung 	1	3	17,36
		2	3	17,97

Entgelt- gruppe	Berufsgruppen mit entsprechender Tätigkeit	Stufenlaufzeiten		(Werte in Euro) ³
		Stufe	Jahre	
		3	4	18,95
		4		19,32
2	<ul style="list-style-type: none"> • Hauswirtschaftliche Fachkraft (Hausmeister/in, Haustechniker/in, Koch/Köchin) mit 3-jähriger einschlägiger Ausbildung, sofern nicht als HWL beschäftigt 	1	3	14,37
		2	3	14,97
		3	4	15,62
		4		15,92
1	<ul style="list-style-type: none"> • Hauswirtschaftliche Servicekraft / Wohnküche, Reinigungskräfte, Hausmeistergehilfen ohne 3-jährige einschlägige Ausbildung 	1	5	12,70
		2	5	13,30
		3		13,55

¹Mit einer absolvierten, nach der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte im Lande Bremen anerkannten Weiterbildung von mindestens 720 Stunden und entsprechender Tätigkeit. Für die Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie genügt die nachgewiesene Fachweiterbildung, auch wenn der nach Satz 1 erforderliche Stundenumfang nicht erreicht ist, jedoch drei Module von jeweils mindestens 120 Stunden abgeschlossen wurden und die Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit.

²Stundenwert einschließlich Pflegefachzuschlag in Höhe von € 0,60.

³Wenn und sobald die Stundenentgelte der Anlage A den gesetzlich festgelegten Landesmindestlohn Bremen oder andere einschlägige zwingende Mindestentgelte unterschreiten, erhöhen sich die Stundenentgelte auf die entsprechende Höhe, ohne, dass es weiterer Vereinbarungen bedarf.

Anlage A
gültig ab 1. Januar 2023

Entgelt- gruppe	Berufsgruppen mit entsprechender Tätigkeit	Stufenlaufzeiten		(Werte in Euro) ³
		Stufe	Jahre	
11	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflegedienstleitung (Def: § 71 SGB XI)² 	1	3	25,56
		2	3	26,74
		3	4	27,22
		4		27,76
10	<ul style="list-style-type: none"> ● Wohnbereichsleitung*, Einsatzleitung*;² <i>*Mit Ausbildung und Anerkennung als Pflegefachkraft</i> ● Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie^{1; 2} ● Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung^{1; 2} ● QM-Beauftragte/r² ● Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und den Anforderungen der Protokollerklärung Nr. 7 zu Teil B Nr. XI 1. EntgO (VKA) entsprechender Tätigkeit ● Leitung Sozialdienst ● Sozialpädagog*innen/Sozialarbeiter*innen 	1	3	19,41
		2	3	20,53
		3	4	22,67
		4		23,13
9	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflegefachkraft (Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in) mit 3-jähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung (einschl. "Gleichgestellte")² 	1	3	18,48
		2	3	19,11
		3	4	20,12
		4		21,74
8	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflegehilfskraft/Pflegeassistent/in mit mind. 1-jähriger einschlägiger Ausbildung 	1	5	15,16
		2	5	16,53
		3	4	17,10
		4		17,51
7	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflegehilfskraft ohne mind. 1-jährige einschlägige Ausbildung 	1	5	14,47
		2	5	15,99
		3	4	16,69
		4		17,01
6		1	3	17,14

Entgelt- gruppe	Berufsgruppen mit entsprechender Tätigkeit	Stufenlaufzeiten		(Werte in Euro) ³
		Stufe	Jahre	
	<ul style="list-style-type: none"> Beschäftigte im Sozialdienst mit einschlägiger (oder pflegerischer) 3-jähriger Ausbildung, sofern nicht als SozPäd/SozArb beschäftigt 	2	3	18,17
		3	4	18,63
		4		19,00
		1	5	14,11
5	<ul style="list-style-type: none"> Zusätzliche Betreuungskräfte / Alltagsbegleiter (§§ 43b, § 45a SGB XI, 120 Stunden) Fortbildung 	2	5	14,63
		3	4	15,14
		4		15,43
		1	3	15,55
4b	<ul style="list-style-type: none"> Verwaltungskräfte in einer stationären Pflegeeinrichtung mit mindestens 3-jähriger einschlägiger Ausbildung und mindestens 50% herausgehobenen Tätigkeiten <i>Herausgehobene Tätigkeiten sind z.B.</i> - <i>Mahnwesen</i> - <i>Beratung/Information von Bewohnern bzw. Angehörigen bezüglich der zu erwartenden Kosten und Finanzierung durch die Pflegeversicherung und möglicher Anspruchsvoraussetzungen für Sozialhilfeleistungen</i> - <i>Unterstützung bei der Beantragung von Kostenanerkennnissen gegenüber dem AfSD der Pflegeversicherung u.a.</i> - <i>Vorbereitung des Heimvertrages inklusive Kostenaufstellung und Durchführung des Aufnahmegespräches (Aufnahmeformalitäten)</i> - <i>Verordnungsmanagement</i> - <i>Inkontinenzpauschale-Management</i> - <i>Belegungsmanagement</i> 	2	3	16,22
		3	4	16,79
		4		17,11
		1	5	14,52
4a	<ul style="list-style-type: none"> Verwaltungskräfte in einer stationären Pflegeeinrichtung mit mindestens 2-jähriger einschlägiger Ausbildung und einfachen Tätigkeiten 	2	5	15,19
		3	4	15,76
		4		16,06
		1	3	17,88
3	<ul style="list-style-type: none"> Hauswirtschaftsleitung 	2	3	18,51

Entgelt- gruppe	Berufsgruppen mit entsprechender Tätigkeit	Stufenlaufzeiten		(Werte in Euro) ³
		Stufe	Jahre	
		3	4	19,52
		4		19,90
2	<ul style="list-style-type: none"> • Hauswirtschaftliche Fachkraft (Hausmeister/in, Haustechniker/in, Koch/Köchin) mit 3-jähriger einschlägiger Ausbildung, sofern nicht als HWL beschäftigt 	1	3	14,80
		2	3	15,42
		3	4	16,09
		4		16,40
1	<ul style="list-style-type: none"> • Hauswirtschaftliche Servicekraft / Wohnküche, Reinigungskräfte, Hausmeistergehilfen ohne 3-jährige einschlägige Ausbildung 	1	5	13,08
		2	5	13,70
		3		13,96

¹Mit einer absolvierten, nach der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte im Lande Bremen anerkannten Weiterbildung von mindestens 720 Stunden und entsprechender Tätigkeit. Für die Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie genügt die nachgewiesene Fachweiterbildung, auch wenn der nach Satz 1 erforderliche Stundenumfang nicht erreicht ist, jedoch drei Module von jeweils mindestens 120 Stunden abgeschlossen wurden und die Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit.

²Stundenwert einschließlich Pflegefachzuschlag in Höhe von € 0,60.

³Wenn und sobald die Stundenentgelte der Anlage A den gesetzlich festgelegten Landesmindestlohn Bremen oder andere einschlägige zwingende Mindestentgelte unterschreiten, erhöhen sich die Stundenentgelte auf die entsprechende Höhe, ohne, dass es weiterer Vereinbarungen bedarf.

Anlage A
gültig ab 1. Juli 2023

Entgelt- gruppe	Berufsgruppen mit entsprechender Tätigkeit	Stufenlaufzeiten		(Werte in Euro) ³
		Stufe	Jahre	
11	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflegedienstleitung (Def: § 71 SGB XI)² 	1	3	25,68
		2	3	26,87
		3	4	27,35
		4		27,90
10	<ul style="list-style-type: none"> ● Wohnbereichsleitung*, Einsatzleitung*;² <i>*Mit Ausbildung und Anerkennung als Pflegefachkraft</i> ● Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie^{1; 2} ● Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung^{1; 2} ● QM-Beauftragte/r² ● Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und den Anforderungen der Protokollerklärung Nr. 7 zu Teil B Nr. XI 1. EntgO (VKA) entsprechender Tätigkeit ● Leitung Sozialdienst ● Sozialpädagog*innen/Sozialarbeiter*innen 	1	3	19,50
		2	3	20,63
		3	4	22,78
		4		23,24
9	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflegefachkraft (Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in) mit 3-jähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung (einschl. "Gleichgestellte")² 	1	3	18,57
		2	3	19,20
		3	4	20,22
		4		21,85
8	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflegehilfskraft/Pflegeassistent/in mit mind. 1-jähriger einschlägiger Ausbildung 	1	5	15,24
		2	5	16,61
		3	4	17,19
		4		17,60
7	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflegehilfskraft ohne mind. 1-jährige einschlägige Ausbildung 	1	5	14,54
		2	5	16,07
		3	4	16,77
		4		17,10
6		1	3	17,23

Entgelt- gruppe	Berufsgruppen mit entsprechender Tätigkeit	Stufenlaufzeiten		(Werte in Euro) ³
		Stufe	Jahre	
	<ul style="list-style-type: none"> Beschäftigte im Sozialdienst mit einschlägiger (oder pflegerischer) 3-jähriger Ausbildung, sofern nicht als SozPäd/SozArb beschäftigt 	2	3	18,26
		3	4	18,72
		4		19,10
5	<ul style="list-style-type: none"> Zusätzliche Betreuungskräfte / Alltagsbegleiter (§§ 43b, § 45a SGB XI, 120 Stunden) Fortbildung 	1	5	14,18
		2	5	14,70
		3	4	15,22
		4		15,51
4b	<ul style="list-style-type: none"> Verwaltungskräfte in einer stationären Pflegeeinrichtung mit mindestens 3-jähriger einschlägiger Ausbildung und mindestens 50% herausgehobenen Tätigkeiten <i>Herausgehobene Tätigkeiten sind z.B.</i> - <i>Mahnwesen</i> - <i>Beratung/Information von Bewohnern bzw. Angehörigen bezüglich der zu erwartenden Kosten und Finanzierung durch die Pflegeversicherung und möglicher Anspruchsvoraussetzungen für Sozialhilfeleistungen</i> - <i>Unterstützung bei der Beantragung von Kostenanerkennnissen gegenüber dem AfSD der Pflegeversicherung u.a.</i> - <i>Vorbereitung des Heimvertrages inklusive Kostenaufstellung und Durchführung des Aufnahmegespräches (Aufnahmeformalitäten)</i> - <i>Verordnungsmanagement</i> - <i>Inkontinenzpauschale-Management</i> - <i>Belegungsmanagement</i> 	1	3	15,63
		2	3	16,30
		3	4	16,87
		4		17,20
4a	<ul style="list-style-type: none"> Verwaltungskräfte in einer stationären Pflegeeinrichtung mit mindestens 2-jähriger einschlägiger Ausbildung und einfachen Tätigkeiten 	1	5	14,59
		2	5	15,27
		3	4	15,84
		4		16,14
3	<ul style="list-style-type: none"> Hauswirtschaftsleitung 	1	3	17,97
		2	3	18,60

Entgelt- gruppe	Berufsgruppen mit entsprechender Tätigkeit	Stufenlaufzeiten		(Werte in Euro) ³
		Stufe	Jahre	
		3	4	19,62
		4		20,00
2	<ul style="list-style-type: none"> • Hauswirtschaftliche Fachkraft (Hausmeister/in, Haustechniker/in, Koch/Köchin) mit 3-jähriger einschlägiger Ausbildung, sofern nicht als HWL beschäftigt 	1	3	14,87
		2	3	15,50
		3	4	16,17
		4		16,48
1	<ul style="list-style-type: none"> • Hauswirtschaftliche Servicekraft / Wohnküche, Reinigungskräfte, Hausmeistergehilfen ohne 3-jährige einschlägige Ausbildung 	1	5	13,15
		2	5	13,77
		3		14,03

¹Mit einer absolvierten, nach der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte im Lande Bremen anerkannten Weiterbildung von mindestens 720 Stunden und entsprechender Tätigkeit. Für die Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie genügt die nachgewiesene Fachweiterbildung, auch wenn der nach Satz 1 erforderliche Stundenumfang nicht erreicht ist, jedoch drei Module von jeweils mindestens 120 Stunden abgeschlossen wurden und die Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit.

²Stundenwert einschließlich Pflegefachzuschlag in Höhe von € 0,60.

³Wenn und sobald die Stundenentgelte der Anlage A den gesetzlich festgelegten Landesmindestlohn Bremen oder andere einschlägige zwingende Mindestentgelte unterschreiten, erhöhen sich die Stundenentgelte auf die entsprechende Höhe, ohne, dass es weiterer Vereinbarungen bedarf.